

- ▶ Hinweise zum Glyphosatverbot in Wasserschutzgebieten
-

Hinweise zum Glyphosatverbot in Wasserschutzgebieten gemäß der 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Stand 17.05.2024)

Mit der am 07.09.2021 erfolgten Veröffentlichung der 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist seit dem 08.09.2021 der Einsatz von Glyphosat in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG) – ohne Ausnahme - verboten. Auch außerhalb von WSG sind neue Einschränkungen beim Glyphosateinsatz wirksam geworden. Die einzelnen Regelungen sind auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Pflanzenschutz dargestellt ([Webcode 01039569](#)).

Nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in WSG für wirtschaftliche Nachteile durch Schutzbestimmungen, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes einschränken, ein angemessener Ausgleich zu leisten. In § 93 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist festgelegt, dass pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln den Schutzbestimmungen gleichstehen.

Mit Erlass vom 05.07.2023 hat das Umweltministerium mitgeteilt, dass das Glyphosatverbot nach dem WHG/NWG ausgleichsfähig ist und die Ausgleichszahlungen mit dem Beihilferecht der EU vereinbar sind. Dies betrifft den Zeitraum ab September 2021. Ausgleichspflichtig sind die in der Wasserschutzgebietsverordnung benannten begünstigten Wasserversorgungsunternehmen. Bei diesen sind die Ausgleichsanträge fristgerecht einzureichen.

Gemäß NWG §93 sind Anträge für wirtschaftliche Nachteile bis zum 31.März des zweiten auf die Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils folgenden Kalenderjahres einzureichen.

Für die Berechnung von Ausgleichsleistungen stellt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass ein Ausgleich nur für Nachteile gewährt werden kann, die im Vergleich zu einer Glyphosatanwendung nach den Vorgaben des integrierten Pflanzenbaues entstanden sind (Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG und Leitlinien zum integrierten Pflanzenbau des Deutschen Bauernverbandes (DBV)). Anstelle des Glyphosateinsatzes sind Ersatzmaßnahmen, wie z.B. zusätzliche Bodenbearbeitung oder Einsatz eines Ersatzpräparates nachzuweisen. Die Aufzeichnungen über die entsprechenden Ersatzmaßnahmen müssen auf dem Betrieb vorliegen. Der NLWKN stellt den zuständigen Wasserversorgern Muster der Ausgleichsformulare zur Verfügung (siehe Themenseite [Freiwillige Vereinbarungen und Ausgleichszahlungen](#)). Die Berechnungsgrundlagen der Landwirtschaftskammer wurden auf der Themenseite [Ausgleich für Glyphosatverbot in Wasserschutzgebieten](#) ([Webcode: 01042432](#)) veröffentlicht.

Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz